

Informationsblatt zu Auflagen und Hinweisen für die Sondernutzung zur  
Plakatierung in Weißenfels und den Ortsteilen

- 1.) Das Anbringen von Plakaten an Verkehrszeichen, Ampeln und anderen Verkehrsleiteneinrichtungen (z.B. Wegweiser, Geländer, Absperreinrichtungen, Brücken, Stützmauern und direkt im Georgenbergtunnel incl. Bereich der Ein- und Ausfahrt) ist **unzulässig**. Plakate dürfen auch nicht so angebracht oder aufgestellt werden, dass Verkehrsleiteneinrichtungen verdeckt oder die Sicht hierauf behindert wird.
- 2.) Um die Kreisverkehre ist ein Bereich von **15 Metern**, gerechnet von den Außenkanten Kreisverkehr, von Plakaten freizuhalten. Innerhalb der Kreisverkehre dürfen ebenfalls keine Plakate angebracht werden.  
Zur Verdeutlichung, welche **Lichtmasten an den Kreisverkehren von Plakaten freizuhalten sind, ist in ca. 30 Zentimeter Höhe am Mast eine Markierung (kleiner Punkt) in roter Signalfarbe angebracht.**

An den sonstigen Straßenkreuzungen und Einmündungen ist ein **5 Meter** Bereich (ausgehend von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten) von Plakaten freizuhalten.

- 3.) **Werbetafeln, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen nach §§ 36 bis 43 der geltenden Straßenverkehrsordnung (z.B. Lichtzeichen, Blinklichter, Verkehrszeichen, Zeichen für Absperrungen) gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können.**
- 4.) **Das Anbringen von Plakaten an Mauern, Zäunen aller Art, Bäumen, Baumschutzgittern, Bushaltestellen, Telefonzellen, Telefonmasten, Strommasten, Stromverteilerkästen, Bänken, Wertstoff- und Müllbehältern, Masten des Inner-städtischen Firmenleitsystems und der innerörtlichen Wegweisung und an Hinweisschildern für Versorgungsleitungen ist zu unterlassen.**
- 5.) Innerhalb öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen sowie Spiel- und Sportplätzen dürfen keine Plakate angebracht werden.
- 6.) In den nachfolgend genannten Straßen der Innenstadt dürfen **keine Plakate angebracht** werden:
  - **Markt**
  - **Kleine Kalandstraße**
  - **Große Kalandstraße**
  - **Leipziger Straße (von Markt bis Promenade)**
  - **An der Pforte**
  - **Fischgasse**
  - **Jüdenstraße**
- 7.) Die Plakate sind so anzubringen, dass eine ausreichende Durchgangshöhe (2,30 m) und Breite (1,50 m) auf den Gehwegen verbleibt. Plakate dürfen nicht in die Fahrbahn hineinragen und sind so zu befestigen, dass der Verkehr nicht beeinträchtigt, Fußgänger sowie gehbehinderte Personen keinesfalls behindert werden.
- 8.) Nicht statthaft ist das Anbringen der Plakate mit blankem Metalldraht. Zum Anbringen sind nicht abreibende Befestigungen zu wählen, wie ummantelter Draht oder Plastespannbänder.
- 9.) Weiterhin ist es in den einzelnen Ortsteilen nur erlaubt, die verzinkten Lichtmasten und die Masten aus Holz oder Beton zu nutzen. An lackierten Lichtmasten dürfen hier keine Plakate angebracht werden. **Für das Stadtgebiet von Weißenfels gilt diese Einschränkung nicht.**

- 10.) Pro Lichtmast bzw. Standort darf nur ein Plakat bzw. ein Stück angebracht werden. An einem Lichtmast dürfen dann insgesamt nicht mehr als drei Stück übereinander hängen, unabhängig vom Inhalt der Werbung.
- 11.) **Jedes Plakat ist mit dem roten Aufkleber zu versehen (Aufkleber liegen bei oder wurden vorab zugesendet). Plakate ohne diesen Aufkleber werden auf Kosten des Erlaubnisnehmers entfernt.**
- 12.) **Die Plakate sind spätestens drei Tage nach Zeitablauf der Genehmigung zu entfernen. Bitte beachten Sie dazu die Erläuterungen unter dem Punkt Hinweise. Die durch die Plakate gegebenenfalls entstandenen Verschmutzungen sind durch den Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Das trifft auch zu, wenn Plakate abgerissen oder beschädigt werden.**
- 13.) Wer entgegen den hier erteilten Auflagen seine Werbung anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße für seinen Auftragnehmer zu. Wer die für seine Firma oder auf seinen Namen erteilte Erlaubnis einem Dritten zur Ausführung der Plakatierung überlässt, hat diesen über die erteilten Auflagen zu belehren und die Belehrung aktenkundig zu machen.

### **Widerrufsvorbehalt**

Die Sondernutzungsgenehmigung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Sie kann dem Berechtigten insbesondere dann entzogen werden, wenn dieser gegen den Inhalt der Sondernutzung und die dazu erteilten Bestimmungen und Auflagen verstößt. Im Falle eines solchen Verstoßes kann die Erlaubnis entschädigungslos widerrufen werden (§ 18 (2) und (3) Straßengesetz LSA).

Nach § 18 (3) StrG LSA hat der Erlaubnisnehmer auch keine Ersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger (hier Stadt Weißenfels) für den Fall, dass eine Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße erfolgt.

### **Hinweise**

Bei Verstößen gegen diese Auflagen sind wir berechtigt, den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Dies gilt besonders dann, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingetreten ist (§§ 18 und 20 Straßengesetz LSA).

**Die durch uns entfernten Plakate sind innerhalb von 30 Tagen nach Veranstaltungs-termin / Veranstaltungsende bei der Ordnungsbehörde abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist obliegt der Verbleib der Plakate der Ordnungsbehörde.**

Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Gefahren und Schäden, die von den zur Sondernutzung benutzten Sachen ausgehen oder von ihnen verursacht werden.

**Wer vorsätzlich oder fahrlässig den erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig nach § 48 Straßengesetz LSA. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Bußgeldern geahndet werden.**

Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Erlaubnisse, Bewilligungen und Genehmigungen werden durch eine Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt bzw. nicht erteilt. Das gilt auch für den Fall, welcher eine Baugenehmigung erfordert.